BESCHLUSSVORLAGE

| erstellt am | 11.03.2025 | Vorlage-Nr. | 1-0 |)25/25 | Amtsleiter | Gez. Prehl |
|------------------------|------------------|-------------|-----|-----------------------|--------------|-----------------------|
| Fachbereich | Amt für Finanzen | Einreicher | _ | Rona Veiß | Kenntnis LVB | Gez. i.V. Braun |
| Beratungsfolge/Gremium | | Datum | | Behandlung/Empfehlung | | Öffentlichkeitsstatus |
| Amtsausschuss | | 26.03.2025 | | Entscheidung | | Ö |

1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Darß/Fischland für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.03.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

| 1. | im Ergebnishaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
|----|--|-------------------|------------|
| | der Gesamtbetrag der Erträge | 5.595.200 | 5.229.100 |
| | der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 5.844.400 | 5.632.500 |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -249.200 | -403.400 |
| | | | |
| 2. | im Finanzhaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
| | a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 5.484.500 | 5.118.400 |
| | der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 5.679.900 | 5.468.000 |
| | der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -195.400 | -349.600 |
| | b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0 | 0 |
| | der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 59.200 | 68.800 |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -59.200 | -68.800 |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 548.450 EUR

auf nunmehr

511.800 EUR

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird von bisher 41,75 v. H. auf nunmehr 36,62 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

statt bisher 58,307 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 60,787 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Folgende Aufwendungen werden hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

- Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
- Interne Leistungsverrechnungen / Umlageverrechnungen,
- Abschreibungen,
- Einstellungen in Rücklagen,
- Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen
- Zinsaufwendungen und -auszahlungen
- 2. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Werteberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt die auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- 5. Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt, soweit die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsfolgejahren benötigt wird und das geplante Ergebnis insgesamt erreicht wird.
- 6. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können. Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenau im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine jahresbezogene Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist.
 - Liegt kein Ansatz vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn der Bedarf nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben Deckungskreises geplant wurde.
 - Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines Teilhaushaltes

zwischen Investitionsmaßnahmen verschoben werden sollen.

- 7. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. vorliegende Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die einer Zusage jedoch nicht gleichzusetzen ist).
- 8. Die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushalts werden bei einem ausgeglichenem Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.
- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- 10. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- 11. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
- 12. Auf eine Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungsund Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wird verzichtet.
- 13. Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens wird verzichtet, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 EUR beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst.

Nachrichtliche Angaben:

| Durch den | | |
|-----------|--|--|
| | | |

| 1. | zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember de | es Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher auf voraussichtlich | 695.300 EUR 541.100 EUR |
|--------|--|--|-----------------------------------|----------------------------|
| 2. | zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und A zum 31. Dezember des Haushaltsja | | | |
| | | | von bisher auf voraussichtlich | 231.028 EUR 76.828 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 3 | 1. Dezember des Haushaltsjahres | | |
| | | · | von bisher auf voraussichtlich | 662.123 EUR 521.212 EUR |
| | | | | |
| Seebac | Born a. Darß, den | Siegel | Amtsvorsteher | |
| | | Sloge. | , | |

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Darß/Fischland beschließt in seiner Sitzung am 26.03.2025 die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 in der vorliegenden Fassung.

| Gremium | Sitzungs- datum | ТОР | Abstimmungsergebnis | Beschluss- empfehlung |
|---------------|--------------------|-----|---------------------|--------------------------|
| Amtsausschuss | 26.03.2025 | 8 | | |
| | | | | |